

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Änderungen im Haushaltsjahr		Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Zugang	Abgang	
	€ ¹⁾	€	€	€
1	2	3	4	5
A. Vermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV-K				
1. Forderungen des Anlagevermögens				
Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden				
VR-Bank Genossenschaftsanteil	100	-	-	100
Baugenossenschaft Feldkirchen Genossenschaftsanteil	256	-	-	256
Baugesellschaft München- Land GmbH	5.021.800	-	-	5.021.800
AFK Geothermie GmbH (hiervon 10.000 € Stammkapital);	19.419.000	315.000	-	19.734.000
nachrichtlich Bilanzverlust zum 31.12.2021; 9.685.413 € hiervon 1/3 = 3.228.471 €				
Forderungen aus Darlehen die aus Mitteln des Haushalts i. Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden				
Baugenossenschaft (1.6209.3280)	8.055	-	190	7.865
Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen ²⁾				
VE München-Ost gKU	249.714	-	-	249.714
In Eigenbetrieben eingebrachtes Eigenkapital ³⁾				
In Krankenh. mit kaufm. Rechnungsw. eingebr. Eigenkapital				
2. Geldanlagen ⁴⁾				
Wertpapiere				
Einlagen bei Geldinstituten (siehe Übersicht über die Rücklagen)	14.191.642	10.572.061		24.763.703
Sonstige Forderungen				
Summe A:	38.890.567	10.887.061	190	49.777.438
B. Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV-K (kostenrechnende Einrichtungen) ⁵⁾				
Wertstoffhof UA 72	227.296	2.045	31.867	197.474
Friedhof UA 75	2.418.608	0	57.041	2.361.567
Übertrag:	2.645.904	2.045	88.908	2.559.041

1) Es ist von den Restbuchwerten auszugehen.

2) Einschließlich der rückzahlbaren Investitionsumlagen

3) Bei Nummer 1.4 sind die wirtschaftlichen Unternehmen angesprochen, auf die die Vorschriften EKV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden. Das in Krankenhäusern mit kaufmännischem Rechnungswesen eingebrachte Eigenkapital ist in einer Nummer 1.5 gesondert darzustellen.

4) Die Geldanlage von Mitteln des Kassenbestands ist nicht anzugeben. Einzusetzen ist daher nur die Geldanlage aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln

5) Werden für weiteres Vermögen Anlagenachweise nach § 76 Abs. 4 KommHV-K geführt, kann dieses Vermögen in einem Abschnitt C ausgewiesen werden.

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Änderungen im Haushaltsjahr		Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Zugang	Abgang	
	€ ¹⁾	€	€	€
1	2	3	4	5
(noch Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV-K)				
Übertrag:	2.645.904	2.045	88.908	2.559.041
Summe B:	2.645.904	2.045	88.908	2.559.041
C. Vermögen nach § 76 Abs. 4 KommHV-K (nicht kostenrechnende Einrichtungen)				
Summe C:	-	-	-	-
D. Gesamtvermögen				
Summen A, B und C:	41.536.471	10.889.106	89.098	52.336.479